

Beitragsordnung (gem. §13 Abs. 4a der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags, ggf. Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der jährliche Beitrag an den Verein beträgt ab 2012:

Beitragsätze	Ab 01.01.2012
Kinder und Jugendliche bis 18 J	30,00 €
Schüler; Azubis, Studenten auf Nachweis	36,00 €
Einzelpersonen	65,00 €
Einzelpersonen mit 1 Kind	70,00 €
Familien auf Antrag	95,00 €
Passivbeitrag auf Antrag	36,00 €

4. Als Familien zählen (Ehe-) Partner und ihre zum Haushalt zählenden Kinder unter 18 Jahren. Der Familienbeitrag ist ausdrücklich zu beantragen. Die Beitragszahlung erfolgt über ein Konto. Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglied geführt. Die Abbuchung des Beitrages erfolgt bis zum Eingang eines Änderungsantrages vom bisher bekannten Familienkonto.
5. Als Passivmitglieder zählen Einzelpersonen ab 18 J, die nicht aktiv an den Sportangeboten des TSV Hochdorf teilnehmen.
6. Jegliche Änderungen der Beitragsart, der Bankverbindung, der Anschrift oder der Abteilung, sowie Kündigungen sind schriftlich mit entsprechenden Nachweisen an die Geschäftsstelle zu senden.
7. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
8. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren jeweils im 1. Quartal des Beitragsjahres. Bankverbindung siehe Mitgliedsantrag.
9. Für Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, erhöht sich der Beitrag um eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €. Die Zahlung des Gesamtbeitrages ist nach Erhalt der Zahlungsaufforderung sofort fällig. Die Bearbeitungsgebühr fällt ebenfalls bei zurückgewiesenen Lastschriften an.
10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung erhoben.
11. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. ist der volle Beitrag, ab 01.07. der halbe Beitrag zu entrichten.
12. Der Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Verein bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres schriftlich vorliegen. Mündliche Abmeldungen haben keine Gültigkeit.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder sind gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes geschützt. Jedes Mitglied hat das Recht in seine persönliche Daten Einsicht zu nehmen.
14. Die Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben eigene Beiträge erheben. Die Beitragsart und -höhe wird in den Jahresversammlungen der Abteilungen festgelegt.